

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe Dezember 2015

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Kindergeld: Erstmalige Berufsausbildung und Ausbildungsdienstverhältnis eines Feldwebels
- Außergewöhnliche Belastungen - keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte um Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Zur umsatzsteuerrechtlichen Anerkennung einer privaten Arbeitsvermittlerin als sonstige Einrichtung mit sozialem Charakter
- Steuerfreiheit von Trinkgeldern

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Dezember 2015 war der 30. Oktober 2015.

Ihre

Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine Dezember 2015	6	Keine quellenbezogene Ermittlung anrechenbarer Gewerbesteuer	19
Termine Januar 2016	7	Keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlung einer Abfindung	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	7	Steuerliche Behandlung von Zuschüssen für Werkzeugkosten	20
Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden	9	Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung	20
Wiedereinsetzung von Amts wegen auf Grund fehlerhafter Hinweise in einem amtlichen Vordruck	9	Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016	21
Anspruch eines Arbeitnehmers auf Mehrvergütung wegen höherwertiger Vertretungstätigkeit	10	Kein Veräußerungsfreibetrag hinsichtlich des dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Veräußerungsgewinns in Umwandlungsfällen	21
Auslegung eines Arbeitsvertrags hinsichtlich der regelmäßigen Dauer der Arbeitszeit – Schätzung von Überstunden	10	Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage wegen Unvereinbarkeit mit Grundgesetz neu geregelt	22
Dynamik einer Verweigerungsklausel nach Betriebsübergang	10	Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Anwendung der 1 %-Regelung bei ausschließlich privater Nutzung	23
Haftung im Berufsausbildungsverhältnis	11	Grenzüberschreitender Konzernabzug in Großbritannien mit Unionsrecht vereinbar	23
Kein Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses	11	Von Personengesellschaft an Betrieb gewerblicher Art gezahlte Sondervergütung unterliegt Kapitalertragsteuer	23
Keine Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	11	Verdeckte Gewinnausschüttung durch endgehaltsabhängige Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen	24
Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück	12	Vereinbarungsgemäße Zahlung einer Pension neben einem laufenden Gehalt führt bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Gewinnausschüttung	24
Abgrenzung zwischen Veräußerung und Schenkung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zwischen nahestehenden Personen	13	Außerordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsrückständen in der Verbraucherinsolvenz des Mieters	25
Zeitliche Begrenzung zur Antragstellung auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen	13	Der Vorerbe als Vermieter und die Kündigung eines Mietvertrags durch den Nacherben	25
Abzug von Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe	14	Kein Gutgläubenschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren	26
AfA auf Mietereinbauten richtet sich nach dem Inhalt des Pachtvertrags	14	Kein Vorsteuerabzug, wenn in der zu Grunde liegenden Rechnung lediglich Scheinsitz des Leistenden angegeben ist	26
Alterseinkünftegesetz und Doppelbesteuerung	14	Keine Mehrwertsteuerbefreiung bei Gestellung von qualifizierten Pflegekräften durch ein Zeitarbeitsunternehmen	26
Altersvorsorgezulage: Mittelbare Zulageberechtigung über den Ehegatten	15	Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay	27
Anforderungen an den Nachweis als Ausbildungssuchender	15	Unrichtige Absenderangabe in CMR-Frachtbrief führt zur Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung	27
Auch im wirtschaftlichen Eigentum stehende Wirtschaftsgüter können zu Buchwerten eingebracht werden	15	Vorsteuerabzug eines Generalmieters und steuerliche Behandlung der Entschädigung für die Ablösung einer Mietgarantie	28
Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden	16	Anforderungen an die rechnerische Erfassung des Wertzuwachses in einem Zugewinnausgleich	29
Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	16		
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	17		
Betriebsaufspaltung auch bei Vermietung an vermögensverwaltende GmbH	18		
Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Feststellungsbescheid	18		
Keine Gewinnbesteuerung aus der Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen	19		

Bei unvollständiger Tilgung einer relativ geringen Forderung muss der Gläubiger nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen	29	Fortsetzung einer durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelösten GmbH	30
Berücksichtigung einer während der Trennungszeit getroffenen Vereinbarung bei der Bewertung des Endvermögens im Zugewinnausgleich	29	Kaufverträge über Eigentumswohnungen wegen Wuchers nichtig	30
		Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016	30

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung zwischen Veräußerung und Schenkung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zwischen nahestehenden Personen.....	13	Grenzüberschreitender Konzernabzug in Großbritannien mit Unionsrecht vereinbar .....	23
Abzug von Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe .....	14	Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage wegen Unvereinbarkeit mit Grundgesetz neu geregelt ....	22
AfA auf Mietereinbauten richtet sich nach dem Inhalt des Pachtvertrags .....	14	Haftung im Berufsausbildungsverhältnis .....	11
Alterseinkünftegesetz und Doppelbesteuerung ....	14	Kaufverträge über Eigentumswohnungen wegen Wuchers nichtig .....	30
Altersvorsorgezulage - Mittelbare Zulageberechtigung über den Ehegatten.....	15	Kein Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses .....	11
Anforderungen an den Nachweis als Ausbildungssuchender .....	15	Kein Gutgläubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren .....	26
Anforderungen an die rechnerische Erfassung des Wertzuwachses in einem Zugewinnausgleich .....	29	Kein Veräußerungsfreibetrag hinsichtlich des dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Veräußerungsgewinns in Umwandlungsfällen.....	21
Anspruch eines Arbeitnehmers auf Mehrvergütung wegen höherwertiger Vertretungstätigkeit.....	10	Kein Vorsteuerabzug, wenn in der zu Grunde liegenden Rechnung lediglich Scheinsitz des Leistenden angegeben ist.....	26
Auch im wirtschaftlichen Eigentum stehende Wirtschaftsgüter können zu Buchwerten eingebracht werden .....	15	Keine Gewinnbesteuerung aus der Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen....	19
Auslegung eines Arbeitsvertrags hinsichtlich der regelmäßigen Dauer der Arbeitszeit – Schätzung von Überstunden .....	10	Keine Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	11
Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden.....	16	Keine Mehrwertsteuerbefreiung bei Gestellung von qualifizierten Pflegekräften durch ein Zeitarbeitsunternehmen.....	26
Außerordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsrückständen in der Verbraucherinsolvenz des Mieters.....	25	Keine Quellenbezogene Ermittlung anrechenbarer Gewerbesteuer.....	19
Bei unvollständiger Tilgung einer relativ geringen Forderung muss der Gläubiger nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen....	29	Keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlung einer Abfindung .....	20
Berücksichtigung einer während der Trennungszeit getroffenen Vereinbarung bei der Bewertung des Endvermögens im Zugewinnausgleich .....	29	Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016 .....	30
Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch .....	16	Steuerliche Behandlung von Zuschüssen für Werkzeugkosten.....	20
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag....	17	Termine Dezember 2015.....	6
Betriebsaufspaltung auch bei Vermietung an vermögensverwaltende GmbH .....	18	Termine Januar 2016 .....	7
Der Vorerbe als Vermieter und die Kündigung eines Mietvertrags durch den Nacherben .....	25	Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016.....	21
Dynamik einer Verweigerungsklausel nach Betriebsübergang .....	10	Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung .....	20
Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Anwendung der 1 %-Regelung bei ausschließlich privater Nutzung.....	23	Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay.....	27
Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Feststellungsbescheid .....	18	Unrichtige Absenderangabe in CMR-Frachtbrief führt zur Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung .....	27
Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden .....	9	Verdeckte Gewinnausschüttung durch endgehaltsabhängige Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen.....	24
Fortsetzung einer durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelösten GmbH.....	30	Vereinbarungsgemäße Zahlung einer Pension neben einem laufenden Gehalt führt bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.....	24
		Von Personengesellschaft an Betrieb gewerblicher Art gezahlte Sondervergütung unterliegt Kapitalertragsteuer.....	23

Vorsteuerabzug eines Generalmieters und steuerliche Behandlung der Entschädigung für die Ablösung einer Mietgarantie .....	28
Wiedereinsetzung von Amts wegen auf Grund fehlerhafter Hinweise in einem amtlichen Vordruck .....	9
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	7

Zeitliche Begrenzung zur Antragstellung auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	13
Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück.....	12

## Termine Dezember 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.12.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.1.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>1</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.<sup>2</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>3</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:<sup>4</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.<sup>5</sup>

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

<sup>1</sup> § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>2</sup> § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

<sup>4</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>5</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.



## ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2005 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2005 oder früher.<sup>1</sup>
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren.<sup>2</sup> Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## ***Wiedereinsetzung von Amts wegen auf Grund fehlerhafter Hinweise in einem amtlichen Vordruck***

Enthält ein amtlicher Vordruck fehlerhafte Hinweise, ist dem Betroffenen von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand<sup>3</sup> zu gewähren.

In dem vom Bundesfinanzhof<sup>4</sup> entschiedenen Fall hatte sich ein Beamter ohne Besoldung beurlauben lassen. Seine Versorgungsanwartschaft wurde aber auf die zwischenzeitliche Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber erstreckt. Er konnte daher eine Altersvorsorgezulage nur erhalten, wenn er innerhalb zweier Jahre nach dem Beitragsjahr gegenüber dem privaten Arbeitgeber schriftlich in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligte. Der Beamte erteilte die Einwilligung, aber nicht gegenüber seinem privaten Arbeitgeber, sondern gegenüber dem hierfür unzuständigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. So sah es der amtliche Vordruck für den Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Jahr 2005 vor. Dadurch versäumte er die Frist zur Erklärung gegenüber dem richtigen Empfänger.

<sup>1</sup> § 147 Abs. 3 AO.

<sup>2</sup> § 147a AO.

<sup>3</sup> § 110 Abs. 1 Satz 1 AO.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 9.6.2015, X R 14/14, BFH/NV 2015, S. 1491, LEXinform 0934814.

## **Anspruch eines Arbeitnehmers auf Mehrvergütung wegen höherwertiger Vertretungstätigkeit**

Wenn ein Arbeitnehmer mit höherwertigen Vertretungstätigkeiten betraut wird, hat er auch Anspruch auf die entsprechende höhere Vergütung.<sup>1</sup> Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> im Falle eines Arbeitnehmers entschieden, der vorübergehend als stellvertretender Abteilungsleiter in einem Ministerium beschäftigt worden war und dafür eine Vergütung verlangte, wie sie die Person erhielt, die er vertrat.

## **Auslegung eines Arbeitsvertrags hinsichtlich der regelmäßigen Dauer der Arbeitszeit – Schätzung von Überstunden**

Wenn es an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, ist die vereinbarte Arbeitszeit durch Auslegung des Arbeitsvertrags zu ermitteln. Der durchschnittliche Arbeitnehmer darf die Formulierung „in Vollzeit beschäftigt“ im Arbeitsvertrag so verstehen, dass die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit 40 Wochenstunden nicht übersteigt.

Wenn feststeht, dass Überstunden auf Veranlassung des Arbeitgebers geleistet wurden, diese aber nicht einzeln durch den Arbeitnehmer nachgewiesen werden können, darf das Gericht das Mindestmaß der geleisteten Überstunden schätzen.<sup>3</sup> Die dafür notwendigen Anknüpfungstatsachen muss der Arbeitnehmer darlegen und beweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>4</sup>)

## **Dynamik einer Verweigerungsklausel nach Betriebsübergang**

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>5</sup> ist der Erwerber eines Betriebs den übernommenen Arbeitnehmern gegenüber verpflichtet,<sup>6</sup> von früheren Betriebsinhabern diesen gegenüber eingegangene Vereinbarungen zu erfüllen, in denen auf Tarifverträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen wird (dynamische Verweisungsklauseln). Das gilt unabhängig davon, ob der aktuelle Betriebsinhaber selbst im Rahmen einer Tarifgemeinschaft Einfluss auf den Inhalt dieser Tarifverträge nehmen kann oder nicht.

Demgegenüber hatte der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>7</sup> einmal entschieden, dass eine solche Bindung mit dem europäischen Recht nicht vereinbar sei. Denn wenn der Betriebserwerber an der zuständigen Tarifgemeinschaft nicht mitwirken könne, werde seine Vertragsfreiheit so erheblich reduziert, dass sein Recht auf unternehmerische Freiheit in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt werden könne.

In einem sog. Vorabentscheidungsersuchen<sup>8</sup> hat das Bundesarbeitsgericht<sup>9</sup> den Gerichtshof der Europäischen Union nun um Entscheidung gebeten, ob es angesichts der europarechtlichen Regelungen<sup>10</sup> seine bisherige Rechtsprechung in derartigen Fällen aufrechterhalten kann oder ändern muss.

<sup>1</sup> § 612 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urte. v. 25.3.2015, 5 AZR 874/12, DB 2015, S. 2154, LEXinform 1597844.

<sup>3</sup> § 287 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

<sup>4</sup> BAG, Urte. v. 25.3.2015, 5 AZR 602/13, DB 2015, S. 1907, LEXinform 1597234.

<sup>5</sup> BAG, Urte. v. 24.2.2010, 4 AZR 691/08, DB 2010, S. 1593, LEXinform 1564130.

<sup>6</sup> § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>7</sup> EuGH, Urte. v. 18.7.2013, C-426/11, LEXinform 5212443.

<sup>8</sup> § 267 AEUV.

<sup>9</sup> BAG, Beschl. v. 17.6.2015, 4 AZR 61/14, DB 2015, S. 1605, LEXinform 0443299.

<sup>10</sup> Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG und Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## **Haftung im Berufsausbildungsverhältnis**

Verursacht ein Auszubildender durch sein Verhalten einen Schaden bei einem anderen Beschäftigten des Betriebs, haftet er nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer. Weder die Unerfahrenheit im beruflichen Alltag noch eine noch nicht erfolgte berufliche Sozialisation gebieten es, bei Auszubildenden andere Maßstäbe anzulegen. Ein Haftungsausschluss auf Grund einer „betrieblichen Tätigkeit“<sup>1</sup> kommt nur in Betracht, wenn die schädigende Handlung dem Auszubildenden vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen war oder im Betriebsinteresse erbracht wurde. Das ist nicht der Fall, wenn sie nur bei Gelegenheit im Betrieb erfolgte und eher als gefahrenträchtige Spielerei oder Neckerei unter Auszubildenden betrachtet werden muss.

So entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> im Fall eines Auszubildenden in einem Kfz-Betrieb, der bei Arbeiten an einer Wuchtmaschine ohne Warnung mit abgewandter Körperhaltung ein Wuchtgewicht in Richtung eines hinter ihm stehenden Mitauszubildenden schleuderte und diesen damit am Auge verletzte.

## **Kein Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin ging im Wege eines Betriebsübergangs auf eine neue Gesellschaft über. Der bisherige Arbeitgeber garantierte ein Rückkehrrecht. Die neue Gesellschaft wurde insolvent, worauf der Arbeitnehmerin wegen Betriebsschließung gekündigt wurde. Die Arbeitnehmerin machte ihr Rückkehrrecht gerichtlich erfolgreich geltend.

Anschließend klagte sie rückständiges Arbeitsentgelt für die Zeit ab der rückwirkenden Wiedereinstellung wegen Annahmeverzugs ein. Erfolglos. Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs setzt ein erfüllbares, also tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Bei rückwirkender Begründung des Arbeitsverhältnisses liegt ein solches für den vergangenen Zeitraum nicht vor.

Der Arbeitgeber schuldet die Vergütung auch nicht deshalb, weil der Arbeitnehmerin die Arbeitsleistung unmöglich war.<sup>3</sup> Denn der Arbeitgeber hatte die Unmöglichkeit nicht zu vertreten: Er befand sich nach Ansicht des des Gerichts in einem entschuldbaren Rechtsirrtum.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>4</sup>)

## **Keine Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Nach einer gesetzlichen Vorschrift<sup>5</sup> kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der einem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen, sofern der Arbeitnehmer nicht Teilzeitarbeit leistet. Diese Kürzungsmöglichkeit setzt aber voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht.

Daran fehlt es nach einer vor kurzem ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>6</sup>, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer anstelle genommenen Urlaubs Anspruch auf Urlaubsabgeltung erlangt hat. Begründung des Gerichts: Urlaubsabgeltung sei etwas anderes als der Anspruch auf Urlaub selbst.<sup>7</sup>

Folge der Entscheidung war im konkreten Fall, dass eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit geendet hatte und deren Arbeitgeberin erst danach eine Kürzungserklärung abgegeben hatte, noch über 3.000 € Urlaubsabgeltung von ihrer früheren Arbeitgeberin verlangen konnte.

<sup>1</sup> § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 19.3.2015, 8 AZR 67/14, DB 2015, S. 2028, LEXinform 1597505.

<sup>3</sup> §§ 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1, 275 Abs. 1 bis 3 BGB.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 19.8.2015, 5 AZR 975/13, LEXinform 0443509.

<sup>5</sup> § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG).

<sup>6</sup> BAG, Urt. v. 19.5.2015, 9 AZR 725/13, DB 2015, S. 1906, LEXinform 1597370.

<sup>7</sup> Aufgabe der sog. Surrogatstheorie durch BAG, Urt. v. 23.4.1996, 9 AZR 165/95, LEXinform 0203732.

## ***Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück***

Der Erwerb von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken oder zu eigenen Wohnzwecken genutzter Familienheime ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück unterliegt mit 90 % seines Werts der Besteuerung. Der Erwerb eines vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienheims kann beim überlebenden Ehepartner, bei Kindern oder Kindern verstorbener Kinder im Fall der sofortigen Eigennutzung zur vollständigen Steuerbefreiung führen. Ist eine Erbengemeinschaft Erwerber von derart begünstigtem Vermögen, können die zuvor genannten Steuervergünstigungen nur entsprechend der jeweiligen Erbquote in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob die quotale Zuordnung der Steuervergünstigungen auch anzuwenden ist, wenn mehrere Personen Erben von sowohl steuerlich begünstigtem als auch nicht begünstigtem Vermögen werden und im Zuge der späteren Erbaueinandersetzung einer der Beteiligten das begünstigte und der andere das nicht begünstigte Vermögen erhält. Nach dem Urteil stehen demjenigen Erben die vollen Steuervergünstigungen für begünstigtes Vermögen zu, der dieses Vermögen erhält. Die Steuervergünstigung ist nicht auf den Anteil des Erben am Nachlass beschränkt.

Die vorstehenden Grundsätze zu einem Begünstigungstransfer gelten auch, wenn ein Erbe im Rahmen einer Nachlassteilung seinen erworbenen Anteil am begünstigten Vermögen auf einen Miterben überträgt. Selbst bei einer Übertragung von begünstigtem Vermögen auf Grund einer vom Erblasser begründeten Verpflichtung oder im Rahmen einer Nachlassteilung steht die Steuerbefreiung nicht dem Ersterwerber zu. Nur der nachfolgende Erwerber, der das steuerbegünstigte Vermögen erhält, kann die Steuervergünstigung oder –befreiung für sich in Anspruch nehmen.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 23.6.2015, II R 39/13, BFH/NV 2015, S. 1511, DStR 2015, S. 2066, LEXinform 0934335.

## **Abgrenzung zwischen Veräußerung und Schenkung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zwischen nahestehenden Personen**

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> stritten die Beteiligten über die ertragsteuerliche Behandlung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an GmbHs unter Angehörigen (im Urteilsfall Geschwister) als Veräußerungsvorgang oder als Schenkung.

Das Finanzgericht entschied:

- Wird wegen Wertlosigkeit der Anteile kein Entgelt vereinbart, ist von einer Veräußerung<sup>2</sup> und nicht von einer Schenkung auszugehen, wenn nach dem Gesamtbild der objektiven Umstände unter Berücksichtigung des Willens und der Vorstellungen der Vertragspartner feststeht, dass die übertragenen Anteile tatsächlich wertlos sind. Bei einer Veräußerung der Anteile sind evtl. Veräußerungsverluste bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigen.
- Dagegen liegt eine Schenkung vor, wenn für die Übertragung von Anteilen kein Entgelt zu entrichten ist, Geschwister die Vertragspartner sind und diese den Anteilen dennoch subjektiv einen Wert beimessen. Der Wert kann z. B. in der Verwertung des durch die Anteile verkörperten Vermögens oder in einer Realisierung laufender entnahmefähiger Erträge bestehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Zeitliche Begrenzung zur Antragstellung auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden i. d. R. der pauschalen Besteuerung mit 25 % unterworfen. Liegt die einkommensteuerliche Belastung unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer unter 25 %, können die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag der Regelbesteuerung unterworfen werden.<sup>3</sup>

Der Antrag kann bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt werden. Sie beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.<sup>4</sup> Wird der Antrag jedoch nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids gestellt, ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.<sup>5</sup> Für einen Antrag auf eine niedrigere als bisher festgesetzte Einkommensteuer bedeutet dies, dass der Antrag nur Erfolg haben kann, wenn den Antragsteller am nachträglichen Bekanntwerden der pauschal besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft.<sup>6</sup> Diese Voraussetzung läge nur vor, wenn die Steuerbescheinigung mit der pauschalen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen den Antragsteller erst nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids erreichen würde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup>)

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 19.3.2015, 8 K 1885/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 23/15), EFG 2015, S. 1364, LEXinform 5017890.

<sup>2</sup> § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG.

<sup>3</sup> § 32d Abs. 6 EStG.

<sup>4</sup> § 169 Abs. 2 i. V. m. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

<sup>5</sup> §§ 172 ff. AO.

<sup>6</sup> § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2015, VIII R 14/13, BFH/NV 2015, S. 1488, DStR 2015, S. 2061, DB 2015, S. 2059, LEXinform 0929542.

### ***Abzug von Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe***

Bei einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen können für bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge die in diesem Zusammenhang vereinbarten Versorgungsleistungen auch weiterhin abgezogen werden.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 erstmals gesetzlich geregelt. Steuerlich begünstigt ist seitdem nur noch die Übertragung unternehmerisch genutzten Vermögens. Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden, besteht zwar Bestandsschutz, die Finanzverwaltung verlangt hier jedoch, dass die Ablösung als solche und der Zeitpunkt dafür bereits im ursprünglichen Übergabevertrag verbindlich vereinbart worden sein muss.<sup>1</sup> Ansonsten sollen bei einer vorzeitigen Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch eine private Versorgungsrente die Rentenzahlungen nicht abzugsfähig sein.

Dem hat der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> widersprochen und entschieden, dass für diese Verträge das bis dahin geltende Recht anzuwenden ist. Es kommt nur darauf an, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und nicht, wann der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart wurde oder ob dies bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart war.

### ***AfA auf Mietereinbauten richtet sich nach dem Inhalt des Pachtvertrags***

Gebäudeherstellungskosten oder Mietereinbauten sind grundsätzlich mit den für Gebäude maßgeblichen AfA-Sätzen abzuschreiben. Dabei wird auf die voraussichtliche tatsächliche Nutzungsdauer abgestellt. Auf eine mutmaßlich kürzere Dauer eines Pachtverhältnisses kommt es nicht an.

Eine die technische Nutzungsdauer unterschreitende wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur dann von Bedeutung, wenn ein Gebäude oder Mietereinbauten vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wirtschaftlich verbraucht sind. Dies ist nur der Fall, wenn für sie keine Möglichkeit mehr zu einer anderweitigen wirtschaftlich sinnvollen Nutzung oder Verwertung besteht. Im Rahmen eines Pachtverhältnisses liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn die Gebäude oder Mietereinbauten zum Ende des Pachtvertrags abzureißen oder zu vernichten sind.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

### ***Alterseinkünftegesetz und Doppelbesteuerung***

Unter Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> nochmals festgestellt, dass die Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz mit dem Verbot der Doppelbesteuerung vereinbar ist. Das Gericht macht noch einmal deutlich, dass eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist, wenn die Summe der steuerfrei ausgezahlten Rentenanteile die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge übersteigt. Dazu wird auf eine entsprechende Berechnung in einer früheren Entscheidung verwiesen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 11.3.2010, Rz. 85, BStBl 2010 I S. 227, LEXinform 0435064.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2015, IX R 32/14, DStR 2015, S. 1908, DB 2015, S. 1935, BFH/NV 2015, S. 1470, LEXinform 0934906.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 19.6.2015, III B 2/14, BFH/NV 2015, S. 1385, LEXinform 5908145.

<sup>4</sup> BFH, Beschl. v. 27.5.2015, X B 168/14, BFH/NV 2015, S. 1369, LEXinform 5908143.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 26.11.2008, X R 15/07, BStBl 2009 II, S. 710, LEXinform 0588247.

### **Altersvorsorgezulage: Mittelbare Zulageberechtigung über den Ehegatten**

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass Beamte, die nicht unmittelbar zulageberechtigt<sup>2</sup> sind, weil sie die erforderliche Einwilligungserklärung gegenüber der Besoldungsstelle nicht abgegeben haben, über den Ehepartner mittelbar zulageberechtigt<sup>3</sup> sein können.

Eine Beamtin zahlte auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eigene Beiträge ein. Der Anbieter stellte für sie jeweils einen Zulageantrag, ohne auf den Beamtenstatus hinzuweisen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) zahlte die Zulagen. Die Einwilligungserklärung gegenüber der Besoldungsstelle gab die Beamtin zunächst nicht ab. Dies fiel im Rahmen einer Überprüfung durch die DRV auf. Die Beamtin holte die Erklärung nach, aber verspätet.

Die Verspätung konnte nicht aus der Welt geschafft werden, sodass sie selbst nicht unmittelbar zulageberechtigt ist. Der Beamtin kann aber helfen, dass sie verheiratet ist. Das Finanzgericht<sup>4</sup>, an das zurückverwiesen wurde, muss nun prüfen, ob der Ehemann in den Streitjahren zulagebegünstigt war und die Eheleute die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung erfüllten.

### **Anforderungen an den Nachweis als Ausbildungssuchender**

Die Registrierung eines Kindes als Ausbildungssuchender ist ein Indiz für das Bemühen des Kindes um einen Ausbildungsplatz. Dies reicht als Nachweis für einen Kindergeldanspruch aus. Der Anspruch besteht auch fort, wenn die Agentur für Arbeit die Meldung des Kindes ohne Grund wieder löscht.

Eine solche Meldung ist nicht mehr auf drei Monate beschränkt.<sup>5</sup> Sie gilt vielmehr so lange, bis die Ausbildungssuche in einer Ausbildung, schulischen Bildung oder Arbeit mündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt. Erst dann erlischt auch der Kindergeldanspruch. Unabhängig davon kann die Agentur die Vermittlung einstellen, wenn der Ausbildungssuchende ohne wichtigen Grund gegen ihm obliegende Pflichten verstößt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>6</sup>)

### **Auch im wirtschaftlichen Eigentum stehende Wirtschaftsgüter können zu Buchwerten eingebracht werden**

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die aufnehmende Gesellschaft entscheiden, ob sie für steuerliche Zwecke die eingebrachten Wirtschaftsgüter in ihrer Bilanz mit dem Buchwert, Teilwert oder einem Zwischenwert ansetzt. Der von der aufnehmenden Gesellschaft gewählte Wertansatz gilt als Veräußerungspreis für den Einbringenden. Bei der sog. Buchwerteinbringung entstehen keine Veräußerungsgewinne.

Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hatte einen Fall zu entscheiden, in dem Wirtschaftsgüter zum Buchwert eingebracht wurden, die dem Einbringenden nicht gehörten, sondern ihm nur als wirtschaftlicher Eigentümer zuzurechnen waren. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt und den nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Das Finanzamt meinte, die steuerbegünstigte Buchwerteinbringung sei nur für Wirtschaftsgüter möglich, die dem Einbringenden gehörten. Für die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter nahm das Finanzamt eine mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme aus dem Einzelunternehmen an, was zu einer entsprechenden Steuerfestsetzung führte. Das Gericht entschied aber zugunsten des Einbringenden, dass auch die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter zu Buchwerten eingebracht werden können.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 25.3.2015, X R 20/14, BStBl 2015 II, S. 709, LEXinform 0934904.

<sup>2</sup> § 79 Satz 1 EStG.

<sup>3</sup> § 79 Satz 2 EStG.

<sup>4</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.3.2014, 10 K 14215/12, LEXinform 5016553.

<sup>5</sup> § 38 Abs. 4 SGB III n. F.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 18.6.2015, VI R 10/14, BFH/NV 2015, S. 1474, DStRE 2015, S. 1158, LEXinform 0934655.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 22.4.2015, X R 8/13, BFH/NV 2015, S. 1409, LEXinform 0929619.

## ***Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden***

Ob die Kosten zur Heilung einer Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, hängt von der Notwendigkeit der Maßnahme ab. In bestimmten Fällen muss die Notwendigkeit der angewandten Behandlungsmethode nachgewiesen werden.<sup>1</sup>

Handelt es sich um wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, ist als Nachweis ein amtsärztliches Gutachten oder die Bescheinigung des medizinischen Dienstes vorzulegen. Da sich die wissenschaftliche Anerkennung von Heilbehandlungsmethoden permanent ändert, ist der Behandlungstermin, zu dem solche Kosten anfallen, maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung dieser Voraussetzung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

## ***Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch***

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten.

Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind deutlich als solche erkennbar.

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln<sup>3</sup> kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da sie jederzeit änderbar sind.

<sup>1</sup> § 64 EStDV.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 18.6.2015, VI R 68/14, BFH/NV 2015, S. 1480, DStR 2015, S. 1970, LEXinform 0950057.

<sup>3</sup> FG Köln, Urt. v. 18.6.2015, 10 K 33/15 (rkr.), EFG 2015, S. 1598, LEXinform 5018086.



## **Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag**

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen.<sup>1</sup> Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

**Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

<sup>1</sup> Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

### ***Betriebsaufspaltung auch bei Vermietung an vermögensverwaltende GmbH***

Die Vermietung eines Grundstücks des Privatvermögens führt zu Vermietungseinkünften. Anders ist es, wenn der Grundstückseigentümer das Objekt an eine von ihm beherrschte GmbH vermietet, dann kann eine Betriebsaufspaltung vorliegen und das Grundstück gehört zum gewerblichen Betriebsvermögen. Voraussetzung ist, dass das vermietete Wirtschaftsgut eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Mieter darstellt (sog. sachliche Verflechtung) und die an beiden Unternehmen beteiligte Person oder Personengruppe in beiden Unternehmen ihren Willen durchsetzen kann (sog. personelle Verflechtung).

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte folgenden Fall zu beurteilen: Die Gesellschafter einer Grundstücksgemeinschaft waren gleichzeitig alleinige Gesellschafter einer GmbH, an die sie ein Wohnhaus vermieteten. Die GmbH nutzte das Wohnhaus nicht für eigene gewerbliche Tätigkeit, sondern vermietete es weiter und war somit nur vermögensverwaltend tätig. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall eine Betriebsaufspaltung vorliegt. Die personelle Verflechtung war unstrittig, weil die Gesellschafter der Grundstücksgemeinschaft gleichzeitig die alleinigen Gesellschafter der GmbH waren. Ebenso lag eine sachliche Verflechtung vor, weil das Wohnhaus eine wesentliche Betriebsgrundlage für die GmbH war.

### ***Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Feststellungsbescheid***

Die Feststellung eines Veräußerungsgewinns sowie seiner Höhe und Zurechnung erfolgen im Feststellungsverfahren. Dies ist Grundlage für die spätere im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren zu beurteilende Frage, ob und in welcher Höhe ein Steuerfreibetrag zu gewähren ist. Bei den beiden Besteuerungsverfahren ist folglich zwischen den Feststellungen zur Sache und den für den Freibetrag maßgebenden persönlichen Verhältnissen zu differenzieren.<sup>2</sup> Ein zu gewährender Freibetrag ist personenbezogen und nur einmalig zu gewähren. Dabei ist unerheblich, ob im Fall eines Ehepaars zunächst beide Ehegatten die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die persönlichen Verhältnisse aber nur noch für einen Ehegatten vorliegen.

Ein solcher Fall war durch den Bundesfinanzhof<sup>3</sup> zu entscheiden. Beide Ehegatten hatten im Laufe eines Jahres ihre Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft gekündigt. Ein Ehegatte verstarb noch im Laufe dieses Jahres, der andere trat die Rechtsnachfolge des Verstorbenen an. Für beide Beteiligte wurde der Veräußerungsgewinn festgestellt. Trotzdem war dem überlebenden Ehegatten im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren nur der auf ihn entfallende Freibetrag zu gewähren.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 18.6.2015, IV R 11/13, BFH/NV 2015, S. 1398, LEXinform 0929599.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 14.4.1988, IV R 219/85, BStBl 1988 II, S. 711, LEXinform 0084228; BFH, Urt. v. 1.12.1992, VIII R 57/90, BStBl 1994 II, S. 607, LEXinform 0103337; BFH, Urt. v. 21.9.1995, IV R 1/95, BStBl 1995 II, S. 893, LEXinform 0127745.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 9.6.2015, X R 6/13, BFH/NV 2015, S. 1373, LEXinform 0929537.

## **Keine Gewinnbesteuerung aus der Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen**

Xetra-Gold Schuldverschreibungen sind börsenfähige, aber nennwertlose und in ihrer Laufzeit unbefristete Wertpapiere. Sie gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung von physischem Gold. Eine Kapitalrückzahlung ist nach den Emissionsbedingungen ausgeschlossen. Es besteht lediglich noch die Möglichkeit, diese Wertpapiere an der Börse zu veräußern.

Bei der Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen mit Aushändigung des Wertpapierbestands in Gold kann ein Gewinn dadurch entstehen, dass der Goldkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs niedriger ist als zum Zeitpunkt der Veräußerung. Ein sich so ergebender Buchdifferenzgewinn unterliegt nicht der Besteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Wenn der Erwerb und auch die Rückgabe der Schuldverschreibung mit Lieferung des Golds innerhalb eines Jahres erfolgen, kann es nur zur Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften kommen.<sup>1</sup>

Hat der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin ausschließlich einen Anspruch auf die Lieferung von Gold, handelt es sich um keine Kapitalforderung, sondern um das Recht auf Lieferung einer Sache (Gold). An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Möglichkeit besteht, Xetra-Gold am Sekundärmarkt zu veräußern. Dadurch wird lediglich ein weiteres Rechtsgeschäft begründet. Es ist unabhängig vom schuldrechtlichen Lieferungsanspruch, der Gegenstand der Inhaberschuldverschreibung ist, zu beurteilen.<sup>2</sup> Auch eine Einordnung als Termingeschäft im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes scheidet aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

## **Keine quellenbezogene Ermittlung anrechenbarer Gewerbesteuer**

Die tarifliche Einkommensteuer kann sich um einen bestimmten Anteil an Gewerbesteuer mindern, der sich aus den im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünften ergeben hat. Der Ermäßigungsbetrag ist auf das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags beschränkt.

Berechnungsgrundlage für den anrechenbaren Ermäßigungsbetrag sind nur die tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Einkünfte. Dadurch sind gewerbliche Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb oder Veräußerungsgewinne nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Die berücksichtigungsfähigen gewerblichen Einkünfte sind für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln. Dabei müssen positive und negative gewerbliche Einkünfte jeweils miteinander verrechnet werden. Anschließend ist die Summe aus den getrennt ermittelten und anzusetzenden positiven gewerblichen Einkünften eines jeden Ehegatten zu bilden. Sie ist der Zähler zur Errechnung des Quotienten für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags. Der Nenner ergibt sich aus diesem Betrag zuzüglich der Summe der positiven nicht gewerblichen Einkünfte beider Ehegatten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> § 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2015, VIII R 35/14, BFH/NV 2015, S. 1467, DStR 2015, S. 2007, DB 2015, S. 2057, LEXinform 0934756.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2015, VIII R 4/15, BFH/NV 2015, S. 1468, DStR 2015, S. 2009, DB 2015, S. 2056, LEXinform 0950202.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 23.6.2015, III R 7/14, BFH/NV 2015, S. 1482, DStR 2015, S. 2058, DB 2015, S. 2125, LEXinform 0934537.

### **Keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlung einer Abfindung**

Erhält ein Arbeitnehmer eine Entlassungsentschädigung in etwa drei gleich großen Teilbeträgen verteilt über drei Jahre, kommt eine Tarifbegünstigung nicht in Betracht. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitnehmer keine Möglichkeit der Einflussnahme hat.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> im Fall eines Arbeitnehmers, der mit seinem Arbeitgeber die Auszahlung einer Entlassungsentschädigung in einem Betrag vereinbart hatte. Im nachfolgend eröffneten Insolvenzverfahren wurde diese Abfindung jedoch durch den Insolvenzverwalter in drei über mehrere Jahre verteilte Raten ausgezahlt. Durch diese über mehrere Jahre verteilte Auszahlung ergibt sich eine niedrigere Progressionsbelastung. Eine Tarifermäßigung ist deshalb nach Auffassung des Gerichts in einem solchen Fall nicht erforderlich.

### **Steuerliche Behandlung von Zuschüssen für Werkzeugkosten**

Werkzeugkostenzuschüsse, die ein Auftraggeber seinem Zulieferer gewährt, sind Gewinn erhöhend zu erfassen, wenn der Auftraggeber Eigentümer der Werkzeuge wird. Die Gewinnerhöhung darf weder durch einen Rechnungsabgrenzungsposten noch durch eine Rückstellung neutralisiert werden. Der geleistete Zuschuss stellt die Gegenleistung für die übertragenen Werkzeuge dar, sodass eine Aktivierung beim Hersteller nicht möglich ist. In einem vom Bundesfinanzhof<sup>2</sup> entschiedenen Fall ging es um einen Automobilzulieferer, der Spezialwerkzeuge für die Herstellung von Kfz-Teilen anfertigte. Der Auftraggeber leistete einen Werkzeugkostenzuschuss, der im Regelfall die Herstellungskosten der Werkzeuge um 20 % überstieg. Durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gingen die Werkzeuge in das zivilrechtliche Eigentum des Auftraggebers über. Der Hersteller aktivierte die Werkzeuge mit den angefallenen Herstellungskosten und schrieb diese auf die voraussichtliche Nutzungsdauer ab. In Höhe der erhaltenen Zuschüsse wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, den der Unternehmer über die voraussichtliche Lieferdauer der mit diesen Werkzeugen gefertigten Teile erfolgswirksam aufgelöst hatte.

### **Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung**

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete.<sup>3</sup> Deshalb ist Folgendes zu beachten:<sup>4</sup>

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.<sup>5</sup> Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2016 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.<sup>6</sup> Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 14.4.2015, IX R 29/14, BFH/NV 2015, S. 1354, LEXinform 0950033.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 28.5.2015, IV R 3/13, LEXinform 0929562.

<sup>3</sup> § 21 Abs. 2 EStG.

<sup>4</sup> Vgl. auch OFD Ffm, Vfg. v. 22.1.2015, S-2253 A - 85 – St 227, LEXinform 5235448.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 17.2.1998, IX R 30/96, BStBl 1998 II, S. 349, LEXinform 0145888; vgl. aber auch FG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.1.2000, 12 K 120/98, (rkr.), EFG 2000, S. 627, LEXinform 0553380.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 22.7.2003, IX R 59/02, BStBl 2003 II, S. 806, LEXinform 0816010.

## **Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2016**

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahr 2012 für die Jahre 2013-2015 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2016 eine Neuberechnung erfolgen.<sup>1</sup>

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.<sup>2</sup> Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.<sup>3</sup>

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.<sup>4</sup>

**Hinweis:** Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

## **Kein Veräußerungsfreibetrag hinsichtlich des dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Veräußerungsgewinns in Umwandlungsfällen**

Der alleinige Gesellschafter einer GmbH wandelte diese zum 1.10.2005 in eine GmbH & Co. KG um, deren alleiniger Kommanditist er war. Diese Umwandlung war steuerneutral zu Buchwerten möglich. Zum 1.1.2006 verkaufte er seinen Kommanditanteil mit einem Veräußerungsgewinn von 100.000 €, den das Finanzamt dem laufenden Gewinn 2006 von 130.000 € hinzurechnete, sodass sich ein Gewerbeertrag von 230.000 € ergab. Obwohl Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war die Besteuerung in diesem Fall möglich, weil der aus der Umwandlung entstandene Kommanditanteil innerhalb von fünf Jahren verkauft worden war.

Weil der Kommanditist das 55. Lebensjahr vollendet hatte, stand ihm für Einkommensteuerzwecke auf den Veräußerungsgewinn ein Freibetrag von 45.000 € zu. Er wollte diesen Freibetrag auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abziehen und somit nur 185.000 € versteuern. Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> ließ den Abzug nicht zu, weil der Veräußerungsfreibetrag nur für Einkommensteuerzwecke gilt.

<sup>1</sup> BMF, Sch. v. 1.2.2002, IV A 2 – S-2742 – 4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198, BMF, Schr. v. 3.1.1996, IV B 7 - S 2742 - 71/95, BStBl 1996 I, S. 53, LEXinform 0131268; BMF, Schr. v. 5.1.1998, IV B 7 - S 2742 - 1/98, BStBl 1998 I, S. 90, LEXinform 0165086.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 9.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

<sup>4</sup> BMF, Schr. v. 16.5.1994, IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 26.3.2015, IV R 3/12, DStR 2015, S. 1378, BFH/NV 2015, S. 1193, LEXinform 0928977.

## ***Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage wegen Unvereinbarkeit mit Grundgesetz neu geregelt***

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf eines Grundstücks an und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Bemessungsgrundlage ist regelmäßig der Kaufpreis. Es gibt aber bestimmte grunderwerbsteuerliche Tatbestände, bei denen kein Kaufpreis vereinbart wurde, z. B. bei Umwandlungen oder Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften. In diesem Fall sah das Gesetz bisher eine Ersatzbemessungsgrundlage nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren vor. Diese Werte waren allerdings regelmäßig niedriger als die tatsächlichen Grundstückswerte. Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass dies nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und im Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, dass rückwirkend zum 1.1.2009 als Ersatzbemessungsgrundlage der Wert maßgebend ist, der auch für erbschaftsteuerliche Zwecke anzusetzen ist. Weil dieser Wert regelmäßig höher ist als der bisherige, führt dies zu einer höheren Grunderwerbsteuer. Das Gesetz wird aus Vertrauensschutzgründen aber nur in folgenden Fällen rückwirkend angewendet:

- Für einen Besteuerungsfall liegt noch keine Steuerfestsetzung oder gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Grunderwerbsteuer vor,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung außergerichtlich mit dem Einspruch angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann aber durch eine Rücknahme des Einspruchs eine Verböserung der angefochtenen Steuerfestsetzung verhindert werden,
- der Steuerzahler hat eine bereits vorgenommene erstmalige Steuerfestsetzung oder erstmalige gesonderte Feststellung gerichtlich angefochten und es ist noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten. In diesem Fall kann das Finanzgericht die Steuerfestsetzung zwar nicht verbösern, es kann aber einer anderweitig begründeten Klage die rückwirkende Neuregelung saldierend gegenüberstellen.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.6.2015, 1 BvL 13/11, DStR 2015, S. 1678, LEXinform 0928392.

### ***Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Anwendung der 1 %-Regelung bei ausschließlich privater Nutzung***

Überlässt eine GmbH der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers einen betrieblichen Pkw zur 100 %-igen privaten Nutzung, stellt dies eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die beim Gesellschafter zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht des Saarlandes<sup>1</sup> war streitig, mit welchem Wert die private Nutzung des Pkw anzusetzen ist. Das Finanzgericht entschied, dass die verdeckte Gewinnausschüttung in einem solchen Fall nicht nach der 1 %-Methode, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen mit dem üblichen Preis zu bewerten ist. Folglich liegt in Höhe der tatsächlich bei der GmbH entstandenen Pkw-Kosten eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Grenzüberschreitender Konzernabzug in Großbritannien mit Unionsrecht vereinbar***

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>2</sup> (sog. Marks & Spencer-Urteil) kann eine inländische Muttergesellschaft die Verluste einer ausländischen EU-Tochtergesellschaft nur von der eigenen steuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen, wenn die Verluste der ausländischen EU-Tochtergesellschaft final sind. Der Verlust darf im Ausland also weder im Wege des Verlustrücktrags noch des Verlustvortrags oder durch Übertragung auf Dritte genutzt werden können.

Nunmehr hatte der Gerichtshof<sup>3</sup> über die Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Konzernabzugs zu entscheiden, den Großbritannien nach dem Marks & Spencer-Urteil eingeführt hat. Im Ergebnis billigt er die neuen Regelungen, die u. a. vorsehen, dass die Feststellung, ob Verluste in zukünftigen Steuerzeiträumen berücksichtigt werden können, unmittelbar nach Ende des Steuerzeitraums, in dem die Verluste entstanden sind, zu treffen ist. Finalität ist nach der Entscheidung des Gerichts nicht gegeben, wenn die ausländische EU-Tochtergesellschaft weiterhin zumindest minimale Einnahmen erzielt. Solange besteht nämlich noch die Möglichkeit, die Verluste mit künftigen Gewinnen der Tochtergesellschaft zu verrechnen. Schließt der Sitzmitgliedstaat der Tochtergesellschaft jegliche Möglichkeit des Verlustvortrags aus, darf der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft den grenzüberschreitenden Konzernabzug verweigern, ohne dadurch gegen die Niederlassungsfreiheit zu verstoßen.

### ***Von Personengesellschaft an Betrieb gewerblicher Art gezahlte Sondervergütung unterliegt Kapitalertragsteuer***

Beteiligt sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde oder ein Kreis als Körperschaften des öffentlichen Rechts) an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, begründet die Beteiligung einen Betrieb gewerblicher Art der Körperschaft. Die Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft einschließlich etwaiger Sondervergütungen unterliegen der Kapitalertragsteuer (zur Zeit mit 15 %). Mit der Kapitalertragsteuer ist die Körperschaftsteuer der juristischen Person des öffentlichen Rechts abgegolten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> FG des Saarlandes, Beschl. v. 7.1.2015, 1 V 1407/14, (Rechtsausführungen aufgehoben, BFH, Beschl. v.5.6.2015, VIII B 20/15, EFG 2015, S. 800, LEXinform 5017586.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2005, C-446/03, DStR 2005, S. 2168, DB 2005, S. 2788, LEXinform 0175923.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 3.2.2015, C-172/13, DStR 2015, S. 337, LEXinform 5213242.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 25.3.2015, I R 52/13, BFH/NV 2015, S. 1509, DB 2015, S. 2123, LEXinform 0929987.

## ***Verdeckte Gewinnausschüttung durch endgehaltsabhängige Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen***

Erteilt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage, werden die Aufwendungen der GmbH hierfür u. a. nur dann steuerlich als Betriebsausgaben berücksichtigt, wenn der Pensionsberechtigte die Pension noch „erdienen“ kann. Das setzt bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer voraus, dass zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer verringert sich der Zeitraum auf drei Jahre; dieser muss dem Betrieb aber mindestens zwölf Jahre angehören.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Erhöhung einer endgehaltsabhängigen Pensionszusage um über 20 % dadurch, dass das Gehalt aufgestockt wird, einer Neuzusage der Pension gleichkommt. Die Gehaltsaufstockung und die damit verbundene mittelbare Erhöhung der Pensionszusage müssen deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass der Erdienenszeitraum eingehalten wird. Andernfalls stellen die Aufwendungen für die Pensionszusage, soweit sie auf die Erhöhung der Geschäftsführervergütung zurückzuführen sind, verdeckte Gewinnausschüttungen der GmbH dar, die ihr steuerliches Einkommen nicht mindern.

## ***Vereinbarungsgemäße Zahlung einer Pension neben einem laufenden Gehalt führt bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer verdeckten Gewinnausschüttung***

Wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer die in einer Versorgungszusage vereinbarte Altersgrenze erreicht, er also Anspruch auf die Zahlung der Pension hat, stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn er über die festgelegte Altersgrenze hinaus weiterarbeiten möchte. Fraglich ist, ob die Zahlung von Pension **und** Gehalt aus demselben Dienstverhältnis möglich ist.

Das Finanzgericht Köln<sup>2</sup> folgte der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> und entschied:

- Die Zahlung der Pension erfordert nicht zwingend das Ausscheiden des Pensionsberechtigten aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Im Fall der Weiterbeschäftigung würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung allerdings verlangen, dass das Gehalt aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Pension angerechnet wird.
- Dies gilt auch dann, wenn das Geschäftsführer-Gehalt erheblich reduziert wird und keine Zweifel an der Angemessenheit von Pensions- und Gehaltszahlung bestehen.

Der Bundesfinanzhof hat nun erneut Gelegenheit, diese Rechtsfrage zu entscheiden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.5.2015, I R 17/14, BFH/NV 2015, S. 1521, DStR 2015, S. 2064, DB 2015, S. 2121, LEXinform 0934742.

<sup>2</sup> FG Köln, Urt. v. 26.3.2015, 10 K 1949/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 32/15), EFG 2015, S. 1220, LEXinform 5017807.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 23.10.2013, I R 60/12, BFH/NV 2014, S. 781, DStR 2014, S. 641, LEXinform 0929307.



## ***Außerordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungenrückständen in der Verbraucherinsolvenz des Mieters***

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> kann einem Mieter wegen Mietrückständen auch dann fristlos gekündigt werden, wenn er sich in einem Insolvenzverfahren befindet, der Treuhänder aber die Freigabe des Mietverhältnisses<sup>2</sup> erklärt hat.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter seit März 2009 die Miete nicht gezahlt. Im Juni 2010 wurde über das Vermögen des Mieters das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Bereits im Juli 2010 erklärte die Treuhänderin die Freigabe des Mietverhältnisses. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis nach der Freigabeerklärung der Treuhänderin unter Berufung auf die auch bereits vor Insolvenzeröffnung aufgelaufenen Mietrückstände. Der Mieter berief sich auf die Kündigungssperre des Insolvenzrechts<sup>3</sup>, nach der der Vermieter ein Mietverhältnis nicht wegen Zahlungsverzugs kündigen darf, der in der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten ist.

Nach Auffassung der Richter entfällt die Kündigungssperre des Insolvenzrechts mit der Freigabeerklärung der Treuhänderin. Eine außerordentliche Kündigung kann folglich auch auf Mietrückstände gestützt werden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufen waren. Die Kündigungssperre dient dem Schutz der Insolvenzmasse und gerade nicht dem persönlichen Schutz des bei Insolvenzantragstellung im Zahlungsverzug befindlichen Mieters. Mit der Freigabeerklärung fällt das Mietverhältnis in die Verfügungsbefugnis der Vertragsparteien zurück, so dass eine Kündigung auch wegen Mietrückständen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufen sind, möglich ist.

## ***Der Vorerbe als Vermieter und die Kündigung eines Mietvertrags durch den Nacherben***

Ein Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist.<sup>4</sup> Man spricht dann von Vor- und Nacherbe.

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>5</sup> entschiedenen Fall hatte der Vorerbe mit dem Mieter einen Mietvertrag abgeschlossen, in dem sich der Mieter zur Vornahme verschiedener Investitionen verpflichtete. Dafür wurde das Recht des Vermieters zur ordentlichen Kündigung für mehrere Jahre ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wurde eine Mieterhöhung für den Zeitraum der Unkündbarkeit des Mietvertrags. Ferner wurde die Miete für diesen Zeitraum erheblich reduziert. Als es mit dem Tod des Vorerben zum Eintritt des Nacherben in das Mietverhältnis kam, gelang es dem hiervon informierten Mieter schuldhafterweise mehrere Monate nicht, die Miete auf das Konto des Nacherben zu überweisen. Dieser kündigte daraufhin fristlos und hilfsweise ordentlich den Mietvertrag wegen der bestehenden Mietrückstände. Die fristlose Kündigung lief wegen der zwischenzeitlichen Mietzahlung ins Leere. Vor Gericht stritten die Parteien um die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung.

Nach Ansicht der Richter tritt der Nacherbe bei Eintritt der Nacherbfolge als Vermieter in ein bestehendes Mietverhältnis ein.<sup>6</sup> Der Nacherbe war berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.<sup>7</sup> Die Kündigung setzt jedoch ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses voraus.<sup>8</sup> Dies sah das Gericht als gegeben an. Der Umstand, dass der mit dem Vorerben abgeschlossene Mietvertrag einen Kündigungsausschluss vorsah, betrachtete das Gericht nicht als Hinderungsgrund für die Kündigung. Das Sonderkündigungsrecht des Nacherben und Vermieters geht vertraglichen Ausschlussvereinbarungen vor.

<sup>1</sup> BGH, Ur. v. 17.6.2015, VIII ZR 19/14, MDR 2015, S. 876, LEXinform 1597356.

<sup>2</sup> § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO.

<sup>3</sup> § 112 Nr. 1 InsO.

<sup>4</sup> § 2100 BGB.

<sup>5</sup> BGH, Ur. v. 1.7.2015, VIII ZR 278/13, MDR 2015, S. 935, LEXinform 1597358.

<sup>6</sup> §§ 1056 Abs. 1, 566 BGB.

<sup>7</sup> §§ 2135, 1056 Abs. 2 BGB.

<sup>8</sup> §§ 573d Abs. 1, 573, 573a BGB.

### ***Kein Gutglaubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren***

Ein Unternehmer kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung erhält. Diese muss u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Ist die Angabe der Anschrift falsch, scheidet ein Vorsteuerabzug regelmäßig aus. Ist der Leistungsempfänger jedoch hinsichtlich der Anschrift gutgläubig, kann der Vorsteuerabzug im Einzelfall gleichwohl zu gewähren sein.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass der Leistungsempfänger bei Gutgläubigkeit die Vorsteuer nicht im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren, sondern (nur) in einem gesonderten Billigkeitsverfahren geltend machen kann. Er darf die Vorsteuer also nicht in der „normalen“ Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen, sondern er muss einen gesonderten Antrag an das Finanzamt stellen, die Vorsteuer zu erstatten, obwohl nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### ***Kein Vorsteuerabzug, wenn in der zu Grunde liegenden Rechnung lediglich Scheinsitz des Leistenden angegeben ist***

Ein Unternehmer kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Leistenden tatsächlich nicht bestanden hat. Die Angabe einer Anschrift, an der keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattgefunden haben, reicht nicht aus. Darüber hinaus muss ein den Vorsteuerabzug begehrender Unternehmer nachweisen, dass die entsprechende Leistung tatsächlich an ihn bewirkt worden ist. Diesbezüglich trifft ihn die objektive Feststellungslast.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Keine Mehrwertsteuerbefreiung bei Gestellung von qualifizierten Pflegekräften durch ein Zeitarbeitsunternehmen***

Der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>3</sup> hatte entschieden, dass Zeitarbeitsunternehmen nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sind, weil die Gestellung von Arbeitnehmern als solche keine im sozialen Bereich erbrachte Gemeinwohldienstleistung ist.

Im Anschluss daran hat der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> entschieden, dass ein Zeitarbeitsunternehmen keine umsatzsteuerfreien Umsätze<sup>5</sup> erbringt, wenn es staatlich geprüfte Pflegekräfte zur Verfügung stellt, damit diese unmittelbar Pflegebedürftige in Einrichtungen pflegen, die als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sind.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 22.7.2015, V R 23/14, BFH/NV 2015, S. 1538, DStR 2015, S. 2073, DB 2015, S. 2061, LEXinform 0950128.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 8.7.2015, XI B 5/15, BFH/NV 2015, S. 1444, LEXinform 5908149.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 12.3.2015, C-594/13, UR 2015, S. 351, LEXinform 0589475.

<sup>4</sup> BFH, Beschl. v. 22.7.2015, V R 20/12, LEXinform 0929239.

<sup>5</sup> Nach § 4 Nr. 14 Buchst. a oder Nr. 16 UStG.

### ***Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay***

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte im Zeitraum von zwei Jahren über zwei Verkäuferkonten bei der Internet-Handelsplattform eBay rd. 140 Pelzmäntel für insgesamt etwa 90.000 €. Diese habe sie im Zuge der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter veräußert, erklärte sie. Die unterschiedlichen Größen der verkauften Pelze resultierten daraus, dass sich die Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest, nachdem es aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte. Die Angaben der Finanzdienstleisterin hielt das Finanzamt für nicht glaubhaft.

Während das Finanzgericht dem widersprach, bestätigte der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> die Ansicht des Finanzamts. Wer mindestens 140 fremde Pelzmäntel planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen verkauft, wird unternehmerisch tätig. Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers hat diese Tätigkeit der Finanzdienstleisterin nichts zu tun, weil sie nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel - die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft hat. Aufgrund der unterschiedlichen Pelzarten, Pelzmarken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen ist nicht nachvollziehbar, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

**Hinweis:** Für den Bundesfinanzhof ist maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dass der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat.

### ***Unrichtige Absenderangabe in CMR-Frachtbrief führt zur Umsatzsteuerpflicht einer innergemeinschaftlichen Lieferung***

Die Lieferung eines Gegenstands von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist u. a. nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen einer sog. innergemeinschaftlichen Lieferung buch- und belegmäßig nachweist. An diesen Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt. Der Unternehmer muss u. a. einen Versendungsbeleg erstellen. Als solcher gilt auch der CMR-Frachtbrief. Dieser muss u. a. den zutreffenden Namen des Absenders enthalten. Absender ist derjenige, der den selbstständigen Frachtführer beauftragt. Wird dieser vom Abnehmer beauftragt, enthält der Frachtbrief jedoch den Namen des leistenden Unternehmers als Absender, ist der Frachtbrief falsch, der Belegnachweis damit nicht ordnungsgemäß und die Lieferung steuerpflichtig. Außerdem muss der Beleg die genaue Angabe des Bestimmungsorts enthalten. Allgemeine Angaben wie „Gegenstand wurde ordnungsgemäß aus Deutschland ausgeführt“, „aus Deutschland in die EU-Mitgliedstaaten ausgeführt“ oder „in o. g. Bestimmungsland ausgeführt“, reichen nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.8.2015, XI R 43/13, DStR 2015, S. 2175, DB 2015, S. 2370, LEXinform 0934500.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 22.7.2015, V R 38/14, BFH/NV 2015, S. 1543, DStR 2015, S. 2069, DB 2015, S. 2128, LEXinform 0934884.

### ***Vorsteuerabzug eines Generalmieters und steuerliche Behandlung der Entschädigung für die Ablösung einer Mietgarantie***

Ein Generalmieter, der vom Vermieter eine Geschäftspassage anmietet, ist aus den Mietaufwendungen insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als der Vermieter wirksam zur Umsatzsteuer optiert hat. Der Verzicht des Vermieters auf die eigentlich steuerfreie Grundstücksvermietung kann sich auf eindeutig bestimmbare Teilflächen, also z. B. Ladeneinheiten beschränken, in denen umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Optiert der Vermieter bezüglich bestimmter Teilflächen unberechtigter Weise zur Umsatzsteuerpflicht, schuldet er die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug des Generalmieters ergibt sich aber dadurch nicht, da er nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf.

Verzichtet der Generalmieter auf eine ihm vom Vermieter gegebene Mietgarantie und erhält er dafür eine Entschädigungszahlung, ist diese steuerbar, aber grundsätzlich steuerfrei. Da es sich um einen optionsfähigen Umsatz handelt, verzichtet der Generalmieter allerdings auf die Steuerfreiheit, wenn er dem Vermieter die Entschädigungszahlung zuzüglich gesonderter Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 15.4.2015, V R 46/13, DStR 2015, S. 1973, DB 2015, S. 1999, LEXinform 0934529.

### **Anforderungen an die rechnerische Erfassung des Wertzuwachses in einem Zugewinnausgleich**

Ist Vermögen, das ein Ehegatte mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zu Gunsten des Übergebers mit einem Nießbrauch belastet, unterliegt der fortlaufende Wertzuwachs der Zuwendung auf Grund des abnehmenden Wertes des Nießbrauchs für den dazwischen liegenden Zeitraum (bzw. die Zeit zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem Erlöschen des Nießbrauchs) nicht dem Zugewinnausgleich. Um diesen Wertzuwachs beim Zuwendungsempfänger im Zugewinnausgleich rechnerisch zu erfassen, ist auf ein Einstellen des Wertes des Nießbrauchs zum Ausgangs- und Endzeitpunkt in die Vermögensbilanz insgesamt zu verzichten. Ist hingegen der Wert des Nießbrauchs gestiegen, weil das belastete Grundstück im maßgeblichen Zeitraum einen Wertzuwachs z. B. infolge gestiegener Grundstückspreise erfahren hat, muss der Wert des Nießbrauchs im Anfangs- und Endvermögen eingestellt werden, ohne dass es weiterer Korrekturen des Anfangsvermögens bedarf.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup>)

### **Bei unvollständiger Tilgung einer relativ geringen Forderung muss der Gläubiger nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen**

Allein die zögerliche und nicht vollständige Begleichung einer Forderung in Höhe von rund 1.200 € über einen Zeitraum von vierzehn Monaten durch den Schuldner indiziert ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keine Kenntnis des Gläubigers von die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen.

Deshalb lehnte der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> den Rückgewähranspruch eines Insolvenzverwalters gegen einen Gläubiger mangels Anfechtungsgrund<sup>3</sup> ab.

### **Berücksichtigung einer während der Trennungszeit getroffenen Vereinbarung bei der Bewertung des Endvermögens im Zugewinnausgleich**

Im Falle der Scheidung schuldet bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinngemeinschaft) der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erwirtschaftet hat, dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn die Hälfte des Überschusses als Ausgleich.<sup>4</sup> Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.<sup>5</sup>

Bei der Bewertung des Endvermögens führt eine während der Trennungszeit getroffene Vereinbarung, wonach ein Ehegatte die im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung zur Alleinnutzung behält und zum Ausgleich dafür die gemeinsam geschuldeten Darlehenslasten allein trägt, bei der Bewertung des Endvermögens nur dann zum vollständigen Entfallen des Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs, wenn sie eine endgültige Freistellung des weichenden Ehegatten von der Darlehensschuld enthält.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs<sup>6</sup>)

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 6.5.2015, XII ZB 306/14, NJW 2015, S. 2334, LEXinform 1596571.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 30.4.2015, IX ZR 149/14, DB 2015, S. 1593, LEXinform 1596929.

<sup>3</sup> § 130 oder § 133 InsO.

<sup>4</sup> § 1378 Abs. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 1373 BGB.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 20.5.2015, XII ZB 314/14, NJW-RR 2015, S. 897, LEXinform 1596572.

## **Fortsetzung einer durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelösten GmbH**

Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst, kann sie nur durch Beschluss der Gesellschafter fortgesetzt werden, wenn das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben wird.<sup>1</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft über ein das satzungsmäßige Stammkapital übersteigendes Vermögen verfügt und alle Gläubiger im Insolvenzverfahren befriedigt wurden.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs<sup>2</sup>)

## **Kaufverträge über Eigentumswohnungen wegen Wuchers nichtig**

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg<sup>3</sup> entschiedenen Fall konnten die Eigentümer zweier Eigentumswohnungen die auf den Immobilien lastenden Kreditverbindlichkeiten nicht mehr bedienen, sodass die Zwangsversteigerung drohte. In dieser Situation bot eine Maklerin Unterstützung bei der Veräußerung der Wohnungen an, konnte jedoch bis zum Ablauf der Frist für einen freihändigen Verkauf keine Käufer vermitteln. Daraufhin bot die Maklerin selbst den Erwerb der Wohnungen zu einem Kaufpreis von 90.000 € an und erklärte gleichzeitig, diese an die Eigentümer wieder vermieten zu wollen. Die Eigentümer willigten ein, wobei der Erlös gerade ausreichend war, um die offenen Verbindlichkeiten tilgen zu können. Tatsächlich hatten die Wohnungen zum Zeitpunkt des Verkaufs nach den Feststellungen eines Sachverständigen einen Verkehrswert von 187.000 €. Nach Auffassung des Gerichts lag hier der seltene Fall des Wuchers vor. Leistung und Gegenleistung standen in einem besonders groben Missverhältnis, da der tatsächliche Wert der Eigentumswohnungen mehr als doppelt so hoch war wie der vereinbarte Kaufpreis. Auch die Vereinbarung zum Abschluss des Mietvertrags beseitigte den wucherischen Charakter des Verkaufs nicht.

## **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2016**

Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:<sup>4</sup>

	<b>2016 monatlich €</b>	<b>2015 monatlich €</b>	<b>2016 jährlich €</b>	<b>2015 jährlich €</b>
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
Arbeitslosenversicherung	6.200,00	6.050,00	74.400,00	72.600,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Pflegeversicherung	4.237,50	4.125,00	50.850,00	49.500,00
Rentenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00
Arbeitslosenversicherung	5.400,00	5.200,00	64.800,00	62.400,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 56.250,00 €.

<sup>1</sup> § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG.

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 28.4.2015, II ZB 13/14, DB 2015, S. 1713, LEXinform 1597074.

<sup>3</sup> OLG Oldenburg, Urte. v. 2.10.2014, 1 U 61/14, LEXinform 0442404.

<sup>4</sup> DB 2015, M 15, LEXinform 0443684.